

WAHLPRÜFUNGSGERICHT II. INSTANZ DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Beschluß vom 21. November 1953

- St 2/1951 -

betreffend die Beschwerde des Blocks der Heimatvertriebenen und Entrechteten, Landesverband Bremen – jetzt Gesamtdeutscher Block (BHE) - gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 29. November 1951 – ohne Az. (siehe auch Beschlüsse vom 29.10.1952 und 29.09.1956).

Entscheidungsformel:

Die Formel des Beschlusses vom 29. Oktober 1952 wird dahin ergänzt, daß Satz 1 folgende Fassung erhält:

„Der Staatsgerichtshof hält Artikel 75 Abs. 3 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und § 2 Abs. 2 des Wahlgesetzes für die Bürgerschaft vom 3. Juli 1951 (Brem.GBl. 1951, S. 71) für unvereinbar mit Artikel 28 Abs. 1 des Grundgesetzes.“¹⁾

Gründe:

I.

Der Staatsgerichtshof hat in dieser Sache am 29. Oktober 1952 folgenden Beschluß verkündet:

„Der Staatsgerichtshof hält Artikel 75 Abs. 3 der Bremischen Verfassung für unvereinbar mit Artikel 28 Abs. 1 GG. Er setzt daher das Verfahren gemäß Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes aus, um eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über diese Frage einzuholen.“

Die Akten wurden daraufhin dem Bundesverfassungsgericht übersandt. Von dorther gingen sie dem Staatsgerichtshof mit einem Schreiben des Berichtserstatters des Ersten Senats vom 29. September 1953 – 1 BvL 124/125 – wieder zu. In dem Schreiben des Berichtserstatters ist dargelegt: Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Februar 1953 – 1 BvL 21/51 – (BVerfGE 2 S. 124 f.) sei Artikel 100 Abs. 1 GG auf vorkonstitutionelles Recht nicht anwendbar; insoweit sei die Prüfungszuständigkeit der übrigen Gerichte unbe-

¹⁾ vgl. dazu aber Beschluß vom 23.07.1964

rührt geblieben. Die Bremische Verfassung stelle vorkonstitutionelles Recht dar. Daran dürfte auch die Tatsache nichts ändern, daß die Bestimmung in Artikel 75 Abs. 3 der Verfassung später in § 2 Abs. 2 des Wahlgesetzes vom 3. Juli 1951 (Brem.GBl. S. 71) nahezu wörtlich übernommen worden sei. Dem Wahlgesetzgeber habe es fern gelegen gegenüber der Verfassung einen neuen gesetzgeberischen Willen zu bilden. Bei dieser Sachlage werde der Staatsgerichtshof selbst über die Vereinbarkeit des Artikels 75 Abs. 2 der Bremischen Verfassung mit Artikel 28 Abs. 1 GG zu entscheiden haben. Es dürfte nichts im Wege stehen, daß der Staatsgerichtshof seinen Aussetzungs- und Vorlagebeschluß vom 29. Oktober 1952 von sich aus wieder aufhebe.

Der Staatsgerichtshof hat auf dieses Schreiben hin am 3. November 1953 neu verhandelt. In der Verhandlung hat der Beschwerdeführer erklärt, daß er als einzigen Antrag nur noch den 2. Hilfsantrag der Beschwerdeschrift vom 14. Dezember aufrechterhalte, während er die übrigen Anträge zurücknehme. Er hat seinen Antrag dahin ergänzt,

festzustellen, daß die 5 %-Klausel nicht nur getrennt auf die beiden Wahlbereiche Bremen und Bremerhaven, sondern auf das ganze Land anzuwenden sei.

Er hat dies dahin erläutert, daß die Beschwerde nur noch auf den Verstoß des Artikels 75 Abs. 3 der Bremischen Verfassung und des § 2 Abs. 2 des Wahlgesetzes gegen Artikel 28 Abs. 1 GG gestützt werde. Auch nach seiner Meinung könne hierüber nunmehr der Staatsgerichtshof selbst entscheiden.

Der Staatsgerichtshof erlangte in der Verhandlung Kenntnis von der Stellungnahme, die der Senator für Justiz und Verfassung mit Schreiben an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts als Vorsitzenden des 1. Senats vom 22. Januar 1953 – J.Nr. II/232/53 – zu dieser Sache abgegeben hat.

II.

Durch das Schreiben des Berichterstatters des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 29. September 1953 ist das Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht in dieser Sache nach Ansicht des Staatsgerichtshofs nicht beendet. Zwar hat das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Februar 1953 (BVerfGE 2 S. 124 ff.) klargestellt, daß vorkonstitutionelles Recht dem Verfahren nach Artikel 100 Abs. 1 GG nicht unterliegt, und wenn das Urteil schon am 29. Oktober 1952 vorgelegen hätte, würde der Staatsgerichtshof seinen Vorlagebeschluß von diesem Tage nicht auf die Frage der Vereinbarkeit von Artikel 75 Abs. 3 der Bremischen Verfassung mit dem Grundgesetz abgestellt haben. Ob aber das einmal eingeleitete Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht durch einfache Rückgabe der Akten beendet werden kann, erscheint dem Staatsgerichtshof als

zweifelhaft. Indessen bedarf diese Frage keiner Vertiefung. Denn das Normenkontrollverfahren ist schon deswegen noch vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig, weil die Entscheidung über die Beschwerde nicht nur von der Vereinbarkeit von Artikel 75 Abs. 3 der Bremischen Verfassung mit dem Grundgesetz, sondern auch von der Übereinstimmung des § 2 Abs. 2 des Wahlgesetzes vom 3. Juli 1951 mit Artikel 28 Abs. 1 GG abhängig ist. Das war auch in den Gründen des Aussetzungs- und Vorlagebeschlusses vom 29. Oktober 1952 schon zum Ausdruck gebracht. Um es gänzlich außer Zweifel zu stellen, hat der Staatsgerichtshof die Formel jenes Beschlusses jetzt entsprechend ergänzt.

Das Wahlgesetz vom 3. Juli 1951 ist ein Gesetz, das erst unter der Herrschaft des Bonner Grundgesetzes ergangen ist. Die nach Ansicht des Staatsgerichtshofs zu treffende Entscheidung, daß § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes dem Artikel 28 Abs. 1 GG widerspricht, gebührt allein dem Bundesverfassungsgericht. Wenn, wie der Staatsgerichtshof meint, Artikel 75 Abs. 3 der Bremischen Verfassung gemäß Artikel 123 Abs. 1 GG mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes hinfällig geworden ist, so ist damit dem § 2 Abs. 2 des Wahlgesetzes vom Landesrecht her noch nicht der Geltungsgrund entzogen worden. Das Wahlgesetz stellt nicht etwa nur eine abhängige Durchführungsregelung zu Artikel 75 der Bremischen Verfassung dar. Es ist sowohl der Form als auch dem Inhalt nach als selbständiges Gesetz ausgewiesen und unterscheidet sich darin nicht von den Wahlgesetzen der Bundesrepublik. Es lehnt sich in § 2 Abs. 2 zwar inhaltlich an Artikel 75 Abs. 3 der Bremischen Verfassung an. Aber die in § 2 Abs. 2 des Gesetzes getroffene gesetzgeberische Entscheidung fällt nicht schon deshalb von selbst in sich zusammen, weil Artikel 75 Abs. 3 der Bremischen Verfassung mehr als zwei Jahre vorher, nämlich mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes hinfällig geworden war. Die Gültigkeit des § 2 Abs. 2 des Wahlgesetzes vom 3. Juli 1951 kann vielmehr allein von Artikel 28 Abs. 1 GG und von der Vereinbarkeit mit dieser Vorschrift her bestimmt werden. Die Prüfung nach dieser Richtung ist jedoch ausschließlich dem Bundesverfassungsgericht in dem durch Artikel 100 Abs. 1 GG vorgeschriebenen Verfahren vorzubehalten.

Zur Sache selbst hat der Staatsgerichtshof die ihm erst jetzt bekanntgewordene Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung in dessen Schreiben an das Bundesverfassungsgericht vom 22. Januar 1953 geprüft. Der Gerichtshof entnimmt den Ausführungen dieses Schreibens zu einer abweichenden Beurteilung des Sachverhalts keinen Anlaß. Er sieht vielmehr seine Auffassung, daß Artikel 75 Abs. 3 der Bremischen Verfassung und § 2 Abs. 2 des Wahlgesetzes vom 3. Juli 1951 sich mit Artikel 28 Abs. 1 GG nicht in Einklang bringen lassen, darin bestätigt.

Laun

Stutzer

Kornblum

Dr. Springstube

Weber

Abendroth

Schulten